

Satzung der Tafel Wiesbaden e.V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen Tafel Wiesbaden e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist dort in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2

Zweck

- (1) **Satz 1** Die Tafel Wiesbaden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) auf überparteilicher Grundlage.

Satz 2 Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Satz 3 Zweck der Tafel Wiesbaden e.V. ist, durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen zu versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung zuzuführen.

Satz 4 Das Angebot der Tafel Wiesbaden e.V. kann jede Person in Anspruch nehmen, die staatliche Transferleistungen erhält wie

- Arbeitslosengeld II (SGB II),
- Wohngeld (WoGG),
- Sozialhilfe (SGB XII),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

oder deren Einkommen nicht das 2-fache des Regelsatzes nach dem jeweils aktuellen Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz überschreitet (Kunde).

Satz 5 Für die Ausstellung der erforderlichen Kundenkarte ist der Nachweis der Bedürftigkeit notwendig, z.B. durch einen Nachweis über die Grundsicherung, den aktuellen Rentenbescheid, den Bafög-Bescheid oder auch durch den aktuellsten Einkommenssteuerbescheid.

Satz 6 Die Tafel Wiesbaden e.V. kann die Anzahl der neu zu versorgenden Personen begrenzen, um sich dem gespendeten Angebot an zu verteilenden Waren sowie den verfügbaren Helfern anzupassen.

Satz 7 Die Tafel Wiesbaden e.V. kann ferner bedürftigen Personen nach Satz 4 sonstige unentgeltliche Hilfen allgemeiner Art (wie etwa Kochkurse, Sozialberatung, psychologische Beratung, Kinderförderung) anbieten. Einzelheiten beschließt der Vorstand.

- (2)** Der Satzungszweck nach Abs. 1 Satz 3 wird verwirklicht insbesondere durch Abholung der Lebensmittel von den Spendern, durch Anmietung eines Lagerraumes zum Kühlen und Lagern von Lebensmitteln und durch Anmieten eines Raumes, in dem die Bedürftigen (§53 AO) Lebensmittel empfangen können. Außerdem werden verschiedene soziale Institutionen nach Möglichkeit unentgeltlich mit Lebensmitteln beliefert.
- (3)** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6)** Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und weiteres Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben und die Hilfeleistungen angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

§ 3 **Mitglieder und Förderer**

- (1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2)** Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (3) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.**
- (4) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt haben.**
- (5) Förderer unterstützen den Verein finanziell durch einmalige oder wiederkehrende Beträge. Zweckgebundene Geldspenden zur Erfüllung des Vereinszwecks sind nach dem vom Spender angegebenen Zweck zu verwenden.**

§4 Rechte und Pflichten

- (1) Das Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.**
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mitgliedern ist die Mitnahme von Lebensmitteln und sonstiger im Eigentum der Tafel Wiesbaden e.V. stehender Waren untersagt.**
- (3) Solange das Mitglied die Ziele des Vereins durch regelmäßige Mitarbeit unterstützt, ist es nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.**
- (4) Beitragspflichtige Mitglieder, die für ein Kalenderjahr keinen Beitrag entrichtet haben, werden im Folgejahr - mit Fristsetzung von 1 Monat – schriftlich aufgefordert, den Beitrag nachzuentrichten. Mit dem fruchtlosen Ablauf der gesetzten Frist endet die Mitgliedschaft in der Tafel Wiesbaden e.V.**
- (5) Wechseln aktive Mitglieder, welche die Option ohne Mitgliedsbeitrag gewählt haben, in den passiven Status, werden sie schriftlich aufgefordert, ab dem Folgejahr den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.**
- (6) Ein passiver Status wird angenommen, wenn jemand ohne Absprache mehr als 3 Monate nicht mehr für die Tafel Wiesbaden e.V. aktiv ist.**

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 6) und**
- b) der Vorstand (§ 7)**

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung und Änderung der Satzung**
- b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins**
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge**
- d) Genehmigung der Jahresabrechnung**
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes**
- f) Entlastung des Vorstandes**
- g) Wahl der Vorstandsmitglieder**
- h) Wahl der zwei Kassenprüfer**
- i) Auflösung des Vereins**

Mitgliederversammlungen können auf Initiative des Vorstandes oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie zum Beispiel als Telefonkonferenz und/oder als Webkonferenz und/oder als Hybrid-Veranstaltung mit Präsenzteilnehmern und Teilnehmern per Video/Telefon.“

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Drittel der Stimmen vertreten, es unter Angabe der Verhandlungspunkte schriftlich beantragen.

(3) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. Mail-Adresse versandt werden.

- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.**
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder oder der Vereinsmitglieder, die auf andere Arten an der Versammlung im Falle von alternativen Versammlungsformen teilnehmen.**
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Im Falle von alternativen Versammlungsformen ist eine Abstimmung mittels alternativer Abstimmungsformate und auch schriftlich zulässig.**

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit aller Stimmen erforderlich.

- (7) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Wird dadurch der Wille der Versammlung nicht eindeutig erkennbar, hat die Abstimmung durch Auszählen der Stimmen zu erfolgen. Über das Erfordernis einer geheimen Abstimmung entscheidet die Versammlung.**
- (8) Mitglieder, die im Vorjahr nicht den fälligen Jahresbeitrag entrichtet haben, sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.**
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.**
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere die Beschlüsse und die Anwesenheitsliste zu umfassen hat. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben, den Mitgliedern auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.**

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:**
- 1. dem ersten Vorsitzenden**
 - 2. dem zweiten Vorsitzenden**
 - 3. dem Finanzbeauftragten**
 - 4. einem Beisitzer**
 - 5. einem weiteren Beisitzer.**

Seine Mitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr berufen. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen, wobei jeweils die Person gewählt ist, welche die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.**
- (3) Der Vorstand kann für sich eine Arbeitsteilung festlegen. Jedes Vorstandsmitglied ist für mindestens ein Arbeitsgebiet zuständig. Der Vorsitzende koordiniert die Bereiche.**
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.**
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt. Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben. Auf Antrag eines Mitgliedes sind sie auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut zu verhandeln. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.**
- (6) Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden einberufen.**
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.**
- (8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Für die Durchführung der Beschlüsse ist der Vorsitzende verantwortlich.**

- (9) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.**

§ 8 **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 6).**
- (2) Im Falle der Auflösung kann die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Mehrheit bestellen, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.**
- (3) Das bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung Bedürftiger nach § 53 der AO –siehe auch § 2 dieser Satzung-. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.**

§ 9 **Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.**
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.“**

Die Gründungssatzung wurde errichtet am 13. 01. 1999 und geändert in der fortgesetzten außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.03.1999 in den §§ 2, 7 und 8.

Die zweite Änderung erfolgte in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.02.2000 im § 6 (2) einschl. redaktioneller Änderung (Streichung des Abs. 2 im § 2).

Die dritte Änderung wurde in den §§ 3, 4, 6, 7 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.04.2003 vorgenommen.

Die vierte Änderung erfolgte durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.02.2011 - geändert wurden die §§ 2 (1) und (2), 3 (5), 4 (2) und (3), 6 (3), (4), (7) und (9) sowie 7 (1), (2), (3) und (9).

Die fünfte Änderung erfolgte durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.05.2017 – geändert wurden § 2 (1), § 3 (5), § 4 (4,5,6), § 6 (3, 8).

Die sechste Änderung erfolgte durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 4.5.2018 – geändert wurden § 1 (1), § 2 (1) Sätze 1,3,4,6,7, § 4 (2), (4) und (6).

Die siebte Änderung erfolgte durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.7.2021 – geändert wurde § 7 (9).

Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.6.2022 – geändert wurden § 6 (1), § 6 (5), § 6 (6) und ergänzt wurde § 9.